

Handbuch Schuldnerberatung



Stand: 05.07.2016

Handbuch nur für den Dienstgebrauch

Das Handbuch ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters Rhein-Berg

Das Handbuch wurde in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern Rheinisch-Bergischer Kreis, Schuldnerberatungsstellen im RBK und Jobcenter Rhein-Berg erstellt.

Hinweis: Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Text nur die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben selbstverständlich auf Angehörige beider Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Vorwort.....	3
2. Schuldenproblematik der Menschen mit Arbeitslosengeld II-Bezug im Rheinisch-Bergischen Kreis.....	4
Schuldnerarten.....	4
3. Definitionen	5
3.1 Schulden	5
3.2 Verschuldung	5
3.3 Überschuldung.....	5
3.4 Regelinsolvenzverfahren - Verbraucherinsolvenzverfahren.....	5
3.5 P- Konto.....	6
4. Anspruchsgrundlage für die Schuldnerberatung für die Gruppe der Leistungsberechtigten nach dem SGB II.....	7
5. Verfahrensregelungen im Jobcenter.....	8
5.1 Indikatoren für eine bestehende Schuldenproblematik können sein:	8
5.2. Zusammenarbeit der Bereiche „Materielle Leistungen“ und.....	8
„Markt und Integration“.....	8
5.3. Eingliederungsvereinbarung und Umgang mit Sanktion	9
5.4 Buchungen COSACH.....	10
5.5. Informationsaustausch zwischen Schuldnerberatungsstelle und Jobcenter.....	11
5.5.1. Anmeldung.....	11
5.5.2 Fortführung	11
5.5.3. Beendigung.....	11
5.6. Berichtswesen / Statistik	12
6. Inhalt und Angebot der Schuldnerberatung	12
6.1 Anamnese, Problembeschreibung, Zielfindung	12
6.2 Existenzsicherung	12
6.3 Forderungsüberprüfung, Schuldnerschutz.....	13
6.4 Psychosoziale Betreuung.....	13
6.5 Regulierung und Entschuldung	13
6.6 Insolvenzverfahren.....	14
7. Neuaufnahme nach ausgeschöpfter Beratungszeit	14
8. Quellen:.....	14

1. Vorwort

Immer mehr Menschen befinden sich in einer finanziellen Notlage. Das Einkommen reicht selbst bei sparsamster Lebensweise nicht aus, den Lebensunterhalt zu sichern und die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Verschuldung wächst und damit können wirtschaftliche, soziale und auch seelische Krisen einhergehen. Betroffene sind oft ratlos und wissen nicht, wie sie ihre Lebenssituation wieder verbessern können.

Arbeitslosengeld-II-Empfänger befinden sich häufig chronisch in solch einer Krisensituation, da die Einkünfte knapp bemessen und Sonderausgaben nur schwer zu bewältigen sind.

Laut Statistik der Schuldnerberatung der Caritas Rhein-Berg und Diakonie im Rheinisch Bergischen Kreis kommen ca 50% der Ratsuchenden aus dem Leistungsbezug SGB II, III oder XII. Die Mehrzahl der Personen sind männlich (ca. 56%), wohingegen der Anteil der Frauen in der Beratung deutlich niedriger liegt (ca. 44%).

Die Gruppe der 30-50-jährigen ist mit einem Anteil von 53% am stärksten vertreten.

Im Rahmen einer finanziellen Notlage kann der Bezug von Arbeitslosengeld-II zu einer finanziellen Krise führen. Da die Situation häufig stagniert und nur wenig Aussicht auf Besserung besteht, machen sich Mutlosigkeit und Resignation aufgrund einer fehlenden Perspektive bemerkbar.

Dieses oft als fehlende Motivation interpretierte Erschwernis bei der Integrationsarbeit kommt als weiterer Baustein hinzu, was die Identifikation und damit die Bearbeitung sämtlicher Vermittlungshemmnisse zusätzlich erschwert.

Zur erfolgreichen Integration in den Arbeitsmarkt ist jedoch der Abbau bzw. die Abmilderung von Vermittlungshemmnissen erforderlich.

Die Kommunalen Leistungen, hier Schuldnerberatung, stellen Angebots-Bausteine und wichtige Beiträge zur Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt durch Abbau bzw. Abmilderung von Vermittlungshemmnissen dar.

Durch die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Jobcenter Rhein-Berg wurde ermöglicht, dass die Schuldnerberatung aktiv in das Leistungsangebot des Jobcenters Rhein-Berg aufgenommen werden konnte.

Das vorliegende Handbuch soll die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Schuldnerberatungsstellen im Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Jobcenter Rhein-Berg strukturieren und so, im Interesse der betroffenen Bürger und einer nachhaltigen Wirkung, für eine zielgerichtete und effiziente Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen sorgen.

2. Schuldenproblematik der Menschen mit Arbeitslosengeld II-Bezug im Rheinisch-Bergischen Kreis

Schuldnerarten

In der Schuldnerberatung sind aktive und passive Ratsuchende anzutreffen.

Ein **aktiv** Ratsuchender kann von Anfang an in das Fallgeschehen mit einbezogen werden. Dies setzt eine hohe Bereitschaft und Kompetenz des Schuldners zur Mitarbeit voraus.

Dieser Ratsuchende zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass er in der Lage ist, sich selbst Informationen zu verschaffen, und sich in Eigeninitiative um notwendige Hilfen zur Beseitigung seiner Probleme zu bemühen.

In der Arbeitsrealität des Jobcenters hat der aktive Ratsuchende oft bereits aus eigenem Antrieb die Schuldnerberatungsstelle aufgesucht.

Symptomatisch für den **passiven** Kunden ist die Verdrängung der Schulden und die Angst nichts bewirken zu können, weil er in vielen Fällen nicht mehr in der Lage ist, die Briefe zu öffnen, da Mahnungen ihn unter Druck setzen.

Hier besteht die schwierige Aufgabe der Schuldnerberatung darin, dem Ratsuchenden eine Perspektive zu eröffnen und damit die Eigenverantwortlichkeit wieder zu wecken.

Dies geschieht zunächst durch eine qualifizierte Beratung und im Folgenden durch Einbindung des Ratsuchenden in die anzugehenden Aufgaben. Diese Mitwirkung soll dem Ratsuchenden Ängste nehmen und zu einer Auseinandersetzung mit seinen Schulden verhelfen.

Unabhängig davon, ob ein Kunde als „passiv“ oder „aktiv“ zu bezeichnen ist, kann der Einzelne mit der Aufgabe überfordert sein, die für die Schuldnerberatung notwendigen Unterlagen selbständig zusammenzusuchen und zu sortieren.

Ebenso sind viele Kunden nicht in der Lage notwendige Korrespondenz mit den Gläubigern selbständig zu führen.

Um der Schuldnerberatung jedoch die Möglichkeit zu eröffnen, jeden Kunden an eine Perspektive heranzuführen, ist es wichtig und erforderlich, dass auch der zunächst passive erwerbsfähige Leistungsberechtigte vom Jobcenter der Schuldnerberatung zugewiesen wird.

3. Definitionen

3.1 Schulden

Schulden werden umgangssprachlich meist mit Verbindlichkeiten gleichgesetzt, also mit Zahlungsverpflichtungen von natürlichen oder juristischen Personen gegenüber Dritten. Daraus abgeleitet werden unter dem Begriff „Schulden“ jegliche Geldverbindlichkeiten erfasst, die in einem Privathaushalt entstehen können.

3.2 Verschuldung

Bei der Verschuldung muss der Betroffene eine bestimmte Summe an Gläubiger zurückzahlen. Hier wird also lediglich die Existenz der Schulden beschrieben. Bei der Verschuldung ist die Finanzierung des Lebensunterhalts noch nicht gefährdet, soweit die Raten regelmäßig gezahlt werden können.

3.3 Überschuldung

Die Überschuldung bezeichnet einen Zustand, der zu einer Verschuldung hinzukommt, wenn die Zahlung monatlicher Raten nicht mehr aufgebracht werden kann, etwa weil die sonstigen Verbindlichkeiten zu hoch sind.

Gründe für Überschuldung können z.B. sein:

- Arbeitslosigkeit oder Einkommensreduzierung
- unangemessene Haushaltsführung
- Aufgabe der Selbständigkeit
- Scheidung oder Trennung
- Krankheit
- Sucht

gescheiterte Finanzierung von Eigentum (Wohnung oder Haus)

3.4 Regelinsolvenzverfahren - Verbraucherinsolvenzverfahren

Das **Verbraucherinsolvenzverfahren** steht Personen offen, die *keine* selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Das Verbraucherinsolvenzverfahren kann erst angegangen werden, wenn der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert ist. Die Bescheinigung über das Scheitern wird von der jeweiligen Schuldnerberatungsstelle ausgestellt.

Das **Regelinsolvenzverfahren** ist für (ehemals) **Selbständige** möglich, wenn

- a) die Selbständigkeit noch aktiv besteht oder
- b) Ansprüche von Arbeitnehmern bestehen, oder
- c) mehr als 19 Gläubiger insgesamt vorhanden sind.

3.5 P- Konto

Jeder hat einen Anspruch darauf, dass ein bestehendes Girokonto in ein P-Konto umgewandelt wird. Hierfür muss ein Antrag bei der kontoführenden Bank gestellt werden. Ein gesetzlicher Anspruch auf Neueröffnung eines Kontos (auch eines P-Kontos) besteht hierdurch allerdings nicht. *(Hinweis: Voraussichtlich tritt hier eine Änderung ab Mitte 2016 in Kraft)*

Nach dem Gesetz ist das Führen nur eines P-Kontos pro Person zulässig. Sollte jemand dennoch zwei P-Konten eröffnen und dies etwa in betrügerischer Absicht oder zum Zwecke der Vollstreckungsverhinderung geschehen, ist dies strafrechtlich von Belang und kann insoweit auch strafrechtlich verfolgt werden. Das Gesetz lässt P-Konten auch nur als Einzelkonten zu. So darf ein Gemeinschaftskonto (z.B. von Eheleuten) nicht als P-Konto geführt werden, sondern muss in zwei Einzelkonten aufgeteilt und danach in zwei P-Konten umgewandelt werden.

Wird das P-Konto gepfändet, so greift ein automatischer Pfändungsschutz in Höhe eines Grundfreibetrages –für eine Einzelperson- von **derzeit** 1.073,88 Euro je Kalendermonat. *(Hinweis: Betrag wird ca. alle 2 Jahre angepasst.)*

Es ist möglich ein Konto im „Soll“ als P-Konto zu führen; dies setzt jedoch eine Absprache mit der Bank voraus.

Über den Grundfreibetrag kann man auch nach der Zustellung von Pfändungen verfügen, z.B. auch durch Überweisungen und Lastschriften. Auf die Art der Einkünfte (Arbeitslohn, Sozialleistungen, Steuererstattung usw.) und auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs kommt es nicht an.

Der automatisch gewährte Grundfreibetrag lässt sich mit Hilfe einer Bescheinigung erhöhen. Werden an eine oder mehrere Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gezahlt, (oder gehen auf das Konto Sozialleistungen anderer Familienmitglieder ein) gelten entsprechend erhöhte Freibeträge:

- 1.478,04 Euro bei einer Unterhaltspflicht
- 1.703,21 Euro bei zwei Unterhaltspflichten
- 1.928,38 Euro bei drei Unterhaltspflichten
- 2.153,55 Euro bei vier Unterhaltspflichten
- 2.378,72 Euro bei fünf und mehr Unterhaltspflichten

Zusätzlich pfändungsfrei sind das Kindergeld, welches auf das gepfändete P-Konto fließt und eventuelle einmalige Sozialleistungen (z.B. Kosten für Klassenfahrt, Erstausstattung) – aber nur im jeweiligen Monat.

Eine Bescheinigung über den erhöhten Freibetrag können zum Beispiel Sozialleistungsträger/Familienkasse, Arbeitgeber und Schuldnerberatungsstellen mit einer Zulassung als Insolvenzstelle ausstellen.

Hinweis: Auch bei einem noch nicht in ein P-Konto umgewandeltes Konto, das im „Minus“ steht, kann über Kindergeld und über Sozialleistungen jeweils innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Gutschrift in voller Höhe verfügt werden (Verrechnungsschutz).

4. Anspruchsgrundlage für die Schuldnerberatung für die Gruppe der Leistungsberechtigten nach dem SGB II

Zentrale Zielsetzung des SGB II ist es, die Eingliederungschancen erwerbsfähiger Leistungsberechtigter zu verbessern, Leistungsbezug zu vermeiden und generell Hilfebedarf zu vermindern bzw. zu beseitigen.

Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten können zur Zielerreichung Leistungen zur Eingliederung gewährt werden. Dabei wird die Schuldnerberatung als eine Fachberatung und Unterstützungsleistung angesehen.

Der Anspruch auf diese Leistungen begründet sich in der Feststellung der Notwendigkeit, die Dienstleistung der Schuldnerberatung zur Zielerreichung in Anspruch zu nehmen.

Die Feststellung über die Notwendigkeit kann durch die zuständige Integrationsfachkraft, und/oder durch die Leistungssachbearbeitung erfolgen.

Die Förderung der Motivation und Eigeninitiative des Leistungsberechtigten hat Priorität. Deswegen sind folgende Zugangswege zur Schuldnerberatung möglich und als gleichwertig anzusehen:

- der Leistungsberechtigte nimmt von sich aus Kontakt zur Schuldnerberatung auf und die Beratung in Anspruch
- der Leistungsberechtigte wird durch seine zuständige Integrationsfachkraft einer Maßnahme zugewiesen. Durch die Unterstützung der dort vorhandenen psychosozialen Betreuung erfolgt die Kontaktaufnahme und Inanspruchnahme der Schuldnerberatung
- der Leistungsberechtigte wird von der Integrationsfachkraft der Schuldnerberatung zugewiesen.

5. Verfahrensregelungen im Jobcenter

Der Rheinisch-Bergische Kreis stellt hilfebedürftigen Bürgerinnen und Bürgern flächendeckend Schuldnerberatung zur Verfügung. Bei Beziehern von Arbeitslosengeld II ist zu unterscheiden zwischen dem Personenkreis, der aus eigenem Antrieb eine Beratungsstelle aufsucht und dem Personenkreis, für den auf Basis des § 16 a Nr. 4 SGB II im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung die Schuldnerberatung zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit bestimmt wurde.

Die Zuweisung zur Schuldnerberatung durch die Integrationsfachkraft des Jobcenters ist angezeigt, wenn die Integration in den Arbeitsmarkt wegen einer Schuldenproblematik verhindert wird.

5.1 Indikatoren für eine bestehende Schuldenproblematik können sein:

- kein eigenes Girokonto
- Miet-, Energie- und sonstige Versorgungsschulden / Räumungsankündigungen
- fehlende Energieversorgung
- Eidesstattliche Versicherung
- (drohende) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- Lohnpfändung, Kontopfändungen
- fehlender oder häufig wechselnder Telefonanschluss
- unzureichende Fähigkeit im Umgang mit dem verfügbaren Einkommen
- vermehrte Vorschussanträge

5.2. Zusammenarbeit der Bereiche „Materielle Leistungen“ und „Markt und Integration“

Da die Indikatoren für eine bestehende Schuldenproblematik zunächst im Bereich materielle Leistungen auffallen können, ist hier eine enge Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Materielle Leistungen und Markt und Integration erforderlich.

Im Bereich MUI erfolgen die Zuweisung zur Schuldnerberatung, sowie die Überwachung des Ablaufes.

Im Rahmen der Leistungssachbearbeitung besteht eine Informationspflicht (über Schnittstellenpapier) gegenüber dem Bereich MUI bei folgenden Tatbeständen:

- Leistungsberechtigter berichtet über finanzielle Probleme
- vermehrte Vorschuss-Anträge werden gestellt
- Darlehensanträge zur Übernahme von z.B. Energieschulden, Mietschulden etc.
- kein eigenes Konto vorhanden
- Wohnungskündigung wegen ausstehender Mietzahlungen
- etc.

Nach Erhalt des Schnittstellenpapiers erfolgt die Einladung zum persönlichen Gespräch mit dem Leistungsberechtigten im MUI Bereich zeitnah. Im persönlichen Gespräch mit der Integrationsfachkraft erfolgt die Abklärung, ob eine Beratung durch die Schuldnerberatung erforderlich ist.

Das Ergebnis des Beratungsgespräches wird dem zuständigen Leistungssachbearbeiter ebenfalls mitgeteilt.

Ebenso erfolgt eine gegenseitige Information über Beendigung bzw. Abbruch der Inanspruchnahme der Schuldnerberatung.

5.3. Eingliederungsvereinbarung und Umgang mit Sanktion

Die Kontaktaufnahme zur Schuldnerberatung bezüglich einer Erstberatung ist in die Eingliederungsvereinbarung (EGV) nach § 15 SGB II aufzunehmen.

Grundsätzlich sollte bei der Beratung die Freiwilligkeit der Teilnahme seitens des/der Leistungsberechtigten im Vordergrund stehen. Die Festlegung der Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 16 a Nr. 4 SGB II auf Grundlage einer Eingliederungsvereinbarung beinhaltet dabei auch die Möglichkeit einer Sanktion bei Nichtinanspruchnahme der Erstberatung.

Jedoch ist gerade im Bereich der Schuldnerberatung der Wille zur Mitwirkung der Betroffenen erforderlich und bedeutet bei einer Verpflichtung zur Teilnahme einen massiven Eingriff in die Privatautonomie. Die Integrationsfachkraft sollte im Beratungsprozess darauf hinwirken, dass die Bereitschaft, Hilfen und Beratungsangebote zur Überwindung einer Schuldenproblematik anzunehmen, bei der betroffenen Person steigt.

Dies kann insbesondere durch die Verpflichtung einer ersten Kontaktaufnahme mit der Schuldnerberatung erfolgen. Die Chance, dass die Vorbehalte beim Leistungsbe-

rechtigten der Beratungsstelle gegenüber abgebaut werden, kann durch ein erstes Beratungsgespräch erfolgen.

Formulierungshilfe für die Eingliederungsvereinbarung:

„Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit wird als erster Schritt die Kontaktaufnahmen mit der Schuldnerberatung vereinbart.“

Weiterhin wird in der Eingliederungsvereinbarung festgeschrieben:

- a) der Zeitrahmen, in dem der Leistungsberechtigte sich zur Terminvereinbarung mit der Schuldnerberatung in Verbindung setzt
oder
- b) die Wahrnehmung eines bereits mit der Schuldnerberatung vereinbarten Termins durch den Leistungsberechtigten.

Ebenfalls wird der Zeitrahmen festgelegt, in dem die Rückmeldung des Beratungsverlaufes und des Beratungsergebnisses vorgelegt wird.

Der genaue Ablauf über die formale Zuweisung ist im Intranet des Jobcenters Rhein-Berg (unter „Markt und Integration“) beschrieben, außerdem sind dort die erforderlichen Formulare und Kontaktdaten hinterlegt.

Kommt der oder die Leistungsberechtigte der Vereinbarung nicht nach, liegt ein Verstoß gegen die Eingliederungsvereinbarung nach § 31 Absatz 1 SGBII vor, und soll entsprechend sanktioniert werden, wenn keine wichtigen Gründe entgegenstehen, die belegen, dass es dem Leistungsberechtigten nicht zumutbar war, die Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung zu erfüllen.

Im weiteren Verlauf der Beratung sollte eine erneute Zuweisung zur Schuldnerberatung erfolgen, wenn das Vermittlungshemmnis weiterhin die Integration in den Arbeitsmarkt erschwert bzw. verhindert.

5.4 Buchungen COSACH

Bei Abschluss der Eingliederungsvereinbarung und Ausgabe der Anmeldung ist eine Buchung in COSACH erforderlich. Bewilligungsdatum ist der Tag der Eingliederungsvereinbarung. Der Status ist auf „bewilligt /teilnehmend“ zu setzen.

Nimmt der Leistungsberechtigte nach einer erfolgten Erstberatung keine weiteren Beratungseinheiten bei der Schuldnerberatung in Anspruch, ist die Maßnahme in COSACH zu beenden. Besteht aus Sicht der Integrationsfachkraft das Vermittlungshemmnis weiterhin, ist dies in weiteren Beratungsgesprächen zu thematisieren, und es erfolgt erneut eine Zuweisung zur Beratung der Schuldnerberatung. Diese Inanspruchnahme ist dann als neue Maßnahme in COSACH zu buchen.

5.5. Informationsaustausch zwischen Schuldnerberatungsstelle und Jobcenter

5.5.1. Anmeldung

Die oder der Leistungsberechtigte erhält bei Abschluss der Eingliederungsvereinbarung die Anmeldung für die Schuldnerberatung; und nimmt diese zur ersten Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle mit. (Anlage 1)

5.5.2 Fortführung

Im Abstand von drei Monaten ist dem Leistungsberechtigten vom Jobcenter eine Fortführungsbescheinigung auszuhändigen, auf der die Schuldnerberatungsstelle die Fortführung der Beratung bestätigt. Diese Bescheinigung ist dann vom Leistungsberechtigten der Integrationsfachkraft vorzulegen. (Anlage 2 und 3)

5.5.3. Beendigung

Ist die Beratung beendet, legt der erwerbsfähige Leistungsberechtigte den von der Schuldnerberatung unterzeichneten Beendigungsnachweis vor, in dem das Ergebnis der Beratung festgehalten wird. (Anlage 4)

Mögliche Beendigungsgründe können sein

- Übergang in die Privatinsolvenz
- außergerichtliche Einigung / Vergleich / Ratenzahlung
- erfolgreiche Beendigung aus sonstigen Gründen
- vorzeitige Beendigung durch Abbruch
- vorzeitige Beendigung aus sonstigen Gründen (z. B. Umzug)
- das Stundenkontingent ist erschöpft

Hinweis: Ein weiterer Austausch mit den Beratungsstellen ist nur möglich bei vorliegender Schweigepflichtentbindung. (Anlage 6)

Bei Beendigung ist ebenfalls der Bereich Leistung zu informieren (Schnittstellenpapier). Die Vorlage der Anmelde-, Fortführungs- und Beendigungsbescheinigung ist von der Integrationsfachkraft nachzuhalten, in Verbis zu dokumentieren bzw. die Bescheinigung in der Dokumentenverwaltung zu hinterlegen.

5.6. Berichtswesen / Statistik

Zwischen dem Jobcenter Rhein-Berg und dem Rheinisch-Bergischen Kreis wurde vereinbart:

- dass Jobcenter Rhein-Berg meldet beim RBK zum 15.11. eines jeden Jahres den voraussichtlichen Bedarf für das kommende Jahr an
- zum 28.02. eines jeden Jahres erfolgt für den RBK seitens des JC Rhein-Berg ein Bericht über die Inanspruchnahme und deren Ergebnisse
- zum 31.03. eines jeden Jahres erfolgt ebenfalls ein Bericht des RBK über den Einsatz und die Wirkung der Schuldnerberatung
- im April eines jeden Jahres findet ein Wirkungsdiallog statt, an dem RBK/JC-Rhein-Berg und die Träger der Schuldnerberatungsstellen teilnehmen. Hier werden die Ergebnisse besprochen und notwendige Änderungen angestoßen
- Eine Grundlagenschulung für die Mitarbeiter des Jobcenter Rhein-Berg soll erfolgen; ein weiterer Austausch der Fachkräfte gewährleistet sein.

6. Inhalt und Angebot der Schuldnerberatung

6.1 Anamnese, Problembeschreibung, Zielfindung

- Information über die Arbeitsweise in der Schuldnerberatung
- Erheben der psychosozialen Situation
- Erfassung der persönlichen Daten, der familiären- und beruflichen Situation
- Erstellung einer Einnahmen- / Ausgabenübersicht
- Erfassung der Gesamtverbindlichkeiten
- Reflexion der materiellen Konsequenzen und sozialen Folgen der Überschuldung in der aktuellen Lebenssituation
- Erfassung weiterer Probleme und Beurteilung der Auswirkungen auf die Schuldnerberatung
- Überprüfung der Notwendigkeit existenzsichernder Maßnahmen
- Erstellen einer ersten Arbeitshypothese zu den Ursachen der Überschuldung
- Klärung des Selbsthilfepotenzials des Schuldners/der Schuldnerin
- Beschreibung des Beratungszieles
- Absprachen zur Zusammenarbeit, Vereinbarung eines Beratungskontraktes

6.2 Existenzsicherung

- Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes
- Haushalts- und Budgetberatung
- Sozialleistungsberatung
- Informationen zum Zwangsvollstreckungsrecht

- Überprüfung der Pfändungsfreibeträge und ggf. Unterstützung bei der Erhöhung des Pfändungsfreibetrages
- Beratung und Hilfestellung bei Kontopfändungen, Lohnabtretung und Aufrechnung
- Unterstützung bei der Reduzierung bzw. Erstellung nicht zwingend notwendiger Ausgaben
- Hilfen zum Erhalt der Wohnung und bei vergleichbaren Notlagen
- Hilfen zur Erhaltung und Wiedererlangung des Arbeitsplatzes
- Verhinderung von Ersatzfreiheitsstrafen
- Erhalt des Girokontos und Hilfe bei der Einrichtung eines Girokontos

6.3 Forderungsüberprüfung, Schuldnerschutz

- Zusammenstellen, Ordnen, Aktualisieren der Schuldenunterlagen
- Überprüfung der Forderungen nach Grund und Höhe
- Hilfen zur Wahrnehmung der Schuldner- und Verbraucherrechte
- Erschließung anwaltlicher Vertretung und Unterstützung
- Mitwirkung bei der Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe
- Überprüfung von Versicherungen und Krediten

6.4 Psychosoziale Betreuung

- Klärung und Bewertung der individuellen Ursachen der Ver- und Überschuldung und des Konsumverhaltens
- Klärung des Anspruchsniveaus und der finanziellen Lebensplanung
- Erarbeiten von Handlungsalternativen zur Vermeidung erneuter Schuldenprobleme
- Befähigung zum Leben an der Pfändungsgrenze
- Klärung und Bearbeitung der in Zusammenhang mit Überschuldung stehenden Beziehungs- und Persönlichkeitsproblemen
- Motivationsarbeit
- Stärkung der Selbsthilfepotenziale
- Vermittlung zusätzlicher sozialer Beratungsangebote und Hilfen
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen

6.5 Regulierung und Entschuldung

Erstellung und Umsetzung von Regulierungsplänen unter Beachtung folgender Aspekte:

- Familieneinkommen und Unterhaltsverpflichtungen
- Sicherung einzelner Forderungen
- potenziell „rechtswidrige“ Forderungen (Teilforderungen), z.B. Zinsen, Kosten
- frei verfügbare Eigenmittel bzw. Fremdmittel von Schuldner/in
- Führung von Verhandlungen mit Gläubigern zur Umsetzung des Regulierungsplanes
- in Ausnahmefällen Umsetzung des Regulierungsplanes durch Lohnverwaltung bzw. treuhänderische Abtretung

- Beantragung von Stiftungs- und/oder Fondsmitteln

6.6 Insolvenzverfahren

- Informationen zur Insolvenzordnung (InsO)
- Voraussetzungen, Verfahrenskosten, Versagensgründe
- Vier Phasen des Ablaufs des Verbraucherinsolvenzverfahrens (außergerichtliche Einigung, gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren, Insolvenzverfahren, „Wohlverhaltensperiode“)
- Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs und Stellung des Insolvenzantrags

7. Neuaufnahme nach ausgeschöpfter Beratungszeit

Hat ein Ratsuchender das für ihn mögliche Beratungskontingent ausgeschöpft, so kann er eine erneute Schuldnerberatung in Anspruch nehmen, wenn gravierende Veränderungen in persönlicher, familiärer oder finanzieller Hinsicht eingetreten sind (z.B. Trennung/ Scheidung/ Tod eines Angehörigen, Arbeitslosigkeit). Unabhängig davon, kann nach Ablauf von 5 Jahren nach Abschluss der Beratung eine erneute Schuldnerberatung bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen bewilligt werden

8. Quellen:

- „Die Schuldnerberatung“ – Kerstin Schmidt/ Verlag Dr. Müller AG& Co/ 2009“
- „P-Konto-Informationen“ der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen e.V. (Stand: Juli 2015)
- Seminarunterlagen der Bundesagentur für Arbeit zum Thema: „Netzwerkarbeit: Schulden“ (Stand: 11/2014)

Anlage 1	Beratungsschein Anmeldung
Anlage 2	Fortführung nach 3 Monaten
Anlage 3	Fortführung nach 6 Monaten
Anlage 4	Beendigungsbescheinigung
Anlage 5	Kontaktdaten
Anlage 6	Entbindung von der Schweigepflicht